

Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft

RAe M. Pfeil & S. Wolf, Schmähgasse 70, 67454 Haßloch

Bitte bei Antwort und Überweisung angeben:

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

Reg.-Nr.: 109/10

Vorab per Telefax: 0261/1307-350 (insgesamt 11 Seiten)

Haßloch, den 09.06.2010

hoeff090610.doc

Az. 2 A 10620/10.OVG – Höft ./. Land Rheinland-Pfalz

Original und Abschrift folgen per Post

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Höft, Ingo

./.

Land Rheinland-Pfalz

– RAe Pfeil & Wolf –

– Az. 2 A 10620/10.OVG –

begründen wir den mit Schriftsatz vom 06.05.2010 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 03.03.2010 (Az. 1 K 943/09.NW), das unserer Kanzlei am 09.09.2010 zugestellt wurde, wie folgt:

Die Berufung gegen das oben bezeichnete Urteil vom 03.03.2010 ist zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung bestehen (§ 124 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO, siehe hierzu Punkt A.) und die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Ziff. 2 VwGO, siehe hierzu Punkt B.) sowie darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Ziff. 3 VwGO, siehe hierzu Punkt C.).

A. Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist erfüllt.

RA Martin Pfeil
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Schmähgasse 70, 67454 Haßloch
Tel.: 06324/593372

RA Steven Wolf

www.kanzlei-pfeil-wolf.de
Fax: 06324/593379

Volksbank Kur- und Rheinpfalz (BLZ 547 900 00) Konto 411728
Eingetragen: AG Zweibrücken, RegBl. PR 30005

Danach bemühte er sich nachhaltig weiter darum, den Quellcode für die Software „Stimmzettelerfassungsprogramm Heiler“ einzusehen. Der Antragsteller wendete sich an zahlreiche öffentliche Stellen, darunter den Landeswahlleiter und das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz. Seine vielfältigen Anstrengungen, die bei Bedarf gerne ausführlich unter Vorlage des Schriftverkehrs dokumentiert werden können, blieben jedoch vergeblich. Der Hersteller des Programms – die Firma Berninger Software GmbH, Am Schlag 13, 35037 Marburg (HRB 4587, AG Marburg) – lehnte die Bitte unseres Auftraggebers, ihm Einblick in den Quellcode zu gestatten, ebenfalls ab.

Am 09.07.2009 fand der Antragsteller eine Demoversion zum Programm auf der Homepage der Firma Berninger Software GmbH. Dort lief es unter dem Namen „PC-Wahl“. Nach dem Herunterladen des Demoprogramms und Starten desselben verlangte es jedoch nach einem Freischaltcode, den unser Mandant bislang trotz mehrer Anfragen bei der Herstellerfirma, bei der Vertriebsfirma und beim Landeswahlleiter nicht erhielt.

Übrigens erschien bereits vor Abfrage des Codes eine Fehlermeldung (Anlage K 3). Sie trat auf, wenn auf dem PC der Ordner C:\Programme fehlte.

Beweis: Einholung eines Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen.

Das ist nicht sehr vertrauenserweckend für ein Programm, das bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Kommunalwahl eine derart wichtige Rolle spielt.

Mit Schreiben vom 19.06.2009 (Anlage K 1) legte der Antragsteller Einspruch gegen die Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) ein. Wegen der Begründung macht sich unser Mandant den Inhalt der Anlage K 1 zu Eigen.

Diesen Einspruch wies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 07.08.2009 (Anlage K 2) als unbegründet ab.

Dagegen erhob der Antragsteller mit Schriftsatz vom 04.09.2009 Klage, die er mit weiterem Schriftsatz vom 08.09.2009 begründete. Während des Klageverfahrens ließ er sich am 28.01.2010 aus dem Internet, <http://www.pcwahl.de/download/htm>, eine Liste ausdrucken (Anlage 4), die alle Korrekturen und Erweiterungen des bei der Wahl zum Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) am 07.06.2009 eingesetzten „Stimmzettelerfassungsprogramms“ enthält, welche seit dem 08.06.2009 vorgenommen wurden beziehungsweise vorgenommen werden mussten (zum Beispiel Korrekturen vom 14.07.2009, 13.08.2009, 16.09.2009, 23.09.2009).

Die Klage blieb erfolglos. Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße wies sie durch das angefochtene Urteil vom 03.03.2010 als unbegründet ab.

Der Einsatz des Softwareprogramms „Heiler“ auf der Grundlage der §§ 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG, 53 Abs. 10 KWO und 55 Abs. 12 KWO begegne mit Blick auf den Parlamentsvorbehalt sowie die Vorgaben des Art. 110 LV keinen durchgreifenden Bedenken (Urteilsausfertigung, Seiten 10 bis 12). § 53 Abs. 10 KWO bewege sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen (Urteilsausfertigung, Seite 12). Die Bestimmungen der KWO verstießen nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Das Kontrolldefizit, das durch den Einsatz des Softwareprogramms insbesondere bei der Auszählung der Stimmen entstehe, sei durch die gemäß § 53 Abs. 10 Satz 3 KWO verbindlichen Auflagen des Landeswahlleiters hinreichend kompensiert worden. Die Öffentlichkeit habe bei Kontrollschritten nachvollziehen können, ob die abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen richtig zugeordnet und ob die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden Stimmen zutreffend ermittelt worden seien (Urteilsausfertigung, Seiten 12 bis 16). Das Vorbringen des Klägers biete keinen substantiellen Anhaltspunkt dafür, dass das eingesetzte Softwareprogramm fehlerhaft gewesen sei und trotz der umfassenden Kontrollvorkehrungen und Stichproben zu einer Verfälschung der Wahlergebnisse beigetragen habe (Urteilsausfertigung, Seiten 16 und 17). Die Bedenken des Klägers hinsichtlich der Prüfung und Freigabe des Programms durch den Landeswahlleiter sowie der fehlenden Freigabe des Quellcodes seien nicht begründet (Urteilsausfertigung, Seiten 17 und 18). Dem Begehren unseres Mandanten auf Offenlegung des Quellcodes sei nicht zu entsprechen, da dieser dem Schutz des geistigen Eigentums unterfalle (Urteilsausfertigung, Seite 18).

A.II.

Die vorgenannten Erwägungen der Vorinstanz vermögen das angegriffene Urteil nicht zu tragen. An ihrer Richtigkeit und somit auch an der Richtigkeit des Ergebnisses bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

A.II.1.

Schon die Ausgangsüberlegung des Verwaltungsgerichts, die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz des „Stimmzettelerfassungsprogramms Heiler“ seien mit dem Parlamentsvorbehalt vereinbar, ist unzutreffend.

a) Die Vorinstanz meint insoweit, die Übertragung der Regelungskompetenz vom parlamentarischen Gesetzgeber auf den Verordnungsgeber sei in Ansehung des Einsatzes von automatisierten Verfahren bei der Erfassung und Auszählung der Stimmen im Rahmen einer Kommunalwahl unbedenklich, weil die wesentlichen rechtlichen Vorgaben im Kommunalwahlgesetz verankert seien. Damit sei der rechtliche Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen der Verordnungsgeber das Gesetz auszuführen habe (Urteilsausfertigung, Seite 11). Ein systematischer Quervergleich mit § 76 Abs. 1 Nr. 12 KWG zeige, dass die gesetzliche Ermächtigung auch eine Grundentscheidung für automatisierte Verfahren umfasse.

Dort habe der Gesetzgeber bei der ebenfalls grundrechtsrelevanten Verwendung eines Wahlgeräts den Verordnungsgeber umfassend zur Ausführung ermächtigt. Es könne nicht unterstellt werden, dass er beim Einsatz einer automatisierten Zählhilfe zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG hinsichtlich elektronischer Hilfsmittel restriktivere Vorgaben als bei § 76 Abs. 1 Nr. 12 KWG habe machen wollen. Das gelte umso mehr, als § 32 Abs. 4 KWG ausdrücklich den Einsatz von Wahlgeräten unter anderem zur Zählung von Stimmen zulasse (Urteilsausfertigung, Seite 12). Die Einzelheiten der Verwendung und Zulassung elektronischer Geräte sowie die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze bei Kommunalwahlen bedürften in diesem Normbereich keiner parlamentarischen Detailregelung. Dem Verordnungsgeber werde vielmehr wegen technischer Entwicklungen, der Komplexität der Materie und der Dynamik von Entwicklungsprozessen ein Spielraum zugestanden (Urteilsausfertigung, Seite 11). Ferner habe das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 04.12.1990 (Az. 7 A 11827/90.OVG) bei vergleichbarer Rechtslage im Falle einer personalisierten Verhältniswahl keine rechtsgrundsätzlichen Bedenken gegen eine Stimmzählung im (teil-)automatisierten Verfahren durch Vorlesen der abgegebenen Stimmzettel und die Stimmeingabe in einen Rechner durch einen anderen Wahlhelfer geäußert (Urteilsausfertigung, Seite 12).

b) Diese Überlegungen des Verwaltungsgerichts gehen unseres Erachtens fehl. Die Vorschriften der §§ 53 Abs. 10 und 55 Abs. 12 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11.10.1983 (GVBl. S. 247), auf die der Beklagte den Einsatz des „Stimmzettelerfassungsprogramms Heiler“ bei der Kommunalwahl zum Stadtrat Frankenthal (Pfalz) stützt, verstoßen gegen den aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip abgeleiteten Parlamentsvorbehalt. Deshalb sind sie nichtig.

aa) Der Parlamentsvorbehalt gebietet, dass in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit dieser staatlicher Regelung zugänglich ist, die wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber getroffen werden. Davon geht auch die Vorinstanz aus. Allerdings verkennt sie, dass die Normierungspflicht nicht nur die Frage betrifft, ob ein bestimmter Gegenstand überhaupt gesetzlich geregelt werden muss, sondern auch, wie weit diese Regelungen im Einzelnen zu gehen haben.

bb) Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren zur Erfassung und Auszählung der Stimmen bei einer Kommunalwahl sind wegen der damit verbundenen Besonderheiten nach unserem Verständnis insoweit der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten, als es um die Zulässigkeit des Einsatzes von derartigen Verfahren und die grundlegenden Voraussetzungen hierfür geht. Diese Entscheidungen können nicht dem Verordnungsgeber überlassen werden. Insoweit sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 03.03.2009 (2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, Rn. 134) zu elektronischen Wahlgeräten durchaus auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Eine Übertragung der eben skizzierten grundlegenden Voraussetzungen auf den Verordnungsgeber lässt sich auch nicht mit dem Hinweis auf die „technischen Entwicklungen, die Komplexität der Materie und die Dynamik von Entwicklungsprozessen“ rechtfertigen. Denn darum geht es gerade nicht, sondern um prozedurale Vorkehrungen zur Sicherung der Richtigkeit des Wahlergebnisses, die abstrakt getroffen werden können und nicht vom Fortschritt der Technik abhängig sind.

A.II.2.

Zu Unrecht meint die Vorinstanz darüber hinaus, § 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG entspreche den in Art. 110 Abs. 1 LV genannten Vorgaben.

a) Das Verwaltungsgericht führt aus, der Inhalt der Ermächtigung sei hinreichend bestimmbar. Dem Verordnungsgeber würden Ausführungskompetenzen bei der Feststellung des Wahlergebnisses anvertraut. Zweck sei es, Detailfragen auf den Verordnungsgeber zu übertragen, um eine Überfrachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit verfahrensrechtlichen Regelungen zu vermeiden. Das Ausmaß der Ermächtigung ergebe sich aus der Beschränkung auf den Erlass „erforderlicher Vorschriften“ per Verordnung. Damit dürfe der Verordnungsgeber nicht die getroffenen gesetzlichen Regelungen einschränken. Zudem müsse er deren effektive Umsetzung sicherstellen (Urteilsausfertigung, Seite 11).

b) Das halten wir für falsch. Vor allem der Inhalt und das Ausmaß der Ermächtigung in Ansehung der Feststellung des Wahlergebnisses sind gerade nicht ausreichend bestimmt. Vielmehr wird dem Verordnungsgeber insoweit regelrecht ein „Freibrief“ ausgestellt.

Zwar ist es zutreffend, dass die Grenzen der Ermächtigung durch Auslegung anhand der allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätze bestimmbar und dabei Zielsetzung des Gesetzes, Sinnzusammenhang mit anderen Bestimmungen und Entstehungsgeschichte der Vorschrift von Bedeutung sind. Jedoch übersieht das Verwaltungsgericht, dass die Bestimmtheitsanforderungen von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes und der Intensität der Maßnahme abhängen. Während bei vielgestaltigen und schnellen Veränderungen unterworfenen Sachverhalten geringere Anforderungen zu stellen sind, gelten höhere Anforderungen an den Bestimmtheitsgrad der Ermächtigung bei solchen Regelungen, die mit intensiveren Eingriffen in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen verbunden sind.

Ausgehend hiervon und unter Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung der Stimmfassung und -auswertung bei einer Kommunalwahl ist die in § 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG vorgesehene Ermächtigung ungenügend. Die streitbefangene Software spielt die zentrale Rolle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses. Sie ersetzt die manuelle Erfassung und Auszählung der Stimmen durch Wahlhelfer mittels eines automatisierten Vorgangs, dessen ordnungsgemäße Funktion wiederum von der „richtigen“ Programmierung abhängt.

Sie betrifft also den Kern der Feststellung des Wahlergebnisses und ist deswegen für die Ausübung des grundrechtsähnlichen Wahlrechts besonders relevant. Mit Blick darauf müssen der Inhalt und das Ausmaß einer Ermächtigung zur Regelung dieser Materie – sofern eine Delegation überhaupt in Betracht kommt (also namentlich in technischen Fragen) – klar und konkret gefasst sein. Das ist bei § 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG nicht der Fall.

Wir wiederholen unsern erstinstanzlich gestellten Hilfsantrag,

das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz betreffend die Verfassungsmäßigkeit des § 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG einzuholen.

A.II.3.

Die Erkenntnis der Vorinstanz, „die in Ausführung des gesetzlichen Verordnungsgebots erlassene Regelung des § 53 Abs. 10 KWG, wonach die Zählung der Stimmen auch im automatisierten Verfahren erfolgen“ könne, bewege sich „im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung“ vermögen wir nicht zu teilen.

Natürlich ist richtig, dass die Verwendung eines derartigen Softwareprogramms als elektronische Hilfe bei der Zählung der Stimmen dazu dient, das Wahlergebnis gemäß § 36 KWG festzustellen. Allerdings hätte der Verordnungsgeber – falls man, wie das Verwaltungsgericht, die Delegation auf ihn überhaupt für zulässig erachtet – die näheren Voraussetzungen für die Freigabe des Programms und den Inhalt etwaiger Auflagen nicht dem Landeswahlleiter überlassen dürfen, sondern selbst regeln müssen. Das ist aber nicht geschehen.

Auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 04.12.1990 (7 A 11827/90) kann sich die Vorinstanz unseres Erachtens nicht berufen. Zu den unter den Punkten A.II.1. bis A.II.3. aufgeworfenen Fragen hat sich der damals zuständige siebte Senat überhaupt nicht geäußert. Daraus kann man eventuell schließen, dass er die Verwendung eines automatisierten Verfahrens zur Ermittlung und Auszählung der Stimmen bei einer Kommunalwahl aus verfassungsrechtlicher Perspektive für unbedenklich hielt. Das ist aber keineswegs zwingend, da andere Rechtsprobleme im Vordergrund standen.

Ungeachtet dessen entfaltet das vorgenannte Urteil zwischen den Beteiligten dieses Rechtsstreits keine Bindungswirkung. Dem erkennenden Senat steht es frei, die Rechtslage abweichend zu würdigen.

A.II.4.

Zu Unrecht nimmt das Verwaltungsgericht an, die Bestimmungen der KWO verstießen nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

a) Wie schon dargetan, argumentiert die Vorinstanz, das Kontrolldefizit, das durch den Einsatz des Softwareprogramms insbesondere bei der Auszählung der Stimmen entstehe, sei durch die gemäß § 53 Abs. 10 Satz 3 KWO verbindlichen Auflagen des Landeswahlleiters hinreichend kompensiert worden. Die Öffentlichkeit habe bei Kontrollschritten nachvollziehen können, ob die abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen richtig zugeordnet und ob die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden Stimmen zutreffend ermittelt worden seien. Auch das Bundesverfassungsgericht habe den Einsatz eines Systems als möglich bezeichnet, bei dem ein Stimmzettel ausgefüllt und die getroffene Wahlentscheidung nachträglich elektronisch erfasst werde (Urteilsausfertigung, Seiten 12 bis 16).

b) Wir bleiben bei unserer Rechtsauffassung, dass das mit Hilfe einer Software der Art des streitbefangenen „Stimmzettelerfassungsprogramms Heiler“ festgestellte Wahlergebnis gerade nicht von den Wahlorganen oder interessierten Bürgern ohne besonderes technisches Vorwissen zuverlässig nachgeprüft werden kann, solange das bewusste Programm nicht durch einen geeigneten Sachverständigen überprüft und der Quellcode der Software nicht veröffentlicht worden ist (siehe unseren Schriftsatz vom 25.01.2010, III., Seite 3, und unseren Schriftsatz vom 08.09.2009, B.II.1.b, Seiten 6 und 7).

Insoweit teilen wir ausdrücklich nicht die Meinung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit an Verfahren der Prüfung von Wahlgeräten sowie eine Veröffentlichung von Prüfberichten und Konstruktionsmerkmalen einschließlich des Quellcodes der Software nicht entscheidend dazu beitragen, das verfassungsrechtlich gebotene Niveau an Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Wahlvorgangs zu sichern. Das Gegenteil ist richtig. Allein der Quellcode gibt verlässlich Auskunft darüber, ob die Software ordnungsgemäß arbeitet.

Beweis: Einholung eines Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen.

Wegen dieser einzigartigen Bedeutung hat das Wahlvolk einen Anspruch auf dessen Veröffentlichung, um selbst die Chance einer effektiven Kontrolle wahrnehmen zu können, auch wenn das nur einigen wenigen Interessierten, die eine entsprechende Vorbildung besitzen, möglich ist. Nach unserer Auffassung liegt es auf der Hand, dass eine Überprüfung des Quellcodes eine deutlich höhere Gewährleistung für die Richtigkeit des Wahlergebnisses mit sich bringt, als jede spätere Stichprobe während des Vorgangs der Stimmerfassung und -auszählung.

Beweis: Einholung eines Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen.

Auf ein entgegenstehendes „Geheimhaltungsinteresse“ oder „geistiges Eigentum“ kann sich der Software-Hersteller nicht berufen. Es müsste bei einer Abwägung mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und dem Wahlrecht der Bürger zurücktreten.

Im Übrigen kann sich der Beklagte ohnehin nicht erfolgreich auf das „geistige Eigentum“ des Programmurhebers berufen. Wir meinen, dass er verpflichtet wäre, eine Software zur Erfassung und Auswertung der Stimmen einer Kommunalwahl zu nutzen, deren Hersteller zur Veröffentlichung des Quellcodes bereit ist. Anzunehmen ist, dass es zahlreiche Anbieter gibt, die dieses Zugeständnis machen würden.

Beweis: Einholung eines Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen.

Da § 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG und § 53 Abs. 10 Satz 3 KWO die vorherige Überprüfung des Programms durch einen geeigneten Sachverständigen und die Veröffentlichung des Quellcodes nicht vorsehen, verstoßen sie – entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts – gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit.

c) Dasselbe gilt für die Durchführung der Kommunalwahl am 07.06.2009, da zweifelsfrei feststeht, dass die unter Punkt A.II.4.b) genannten Vorgaben – vorherige Kontrolle des „Stimmzettelerfassungsprogramms Heiler“ durch einen geeigneten Sachverständigen und Veröffentlichung des Quellcodes – nicht erfüllt waren.

A.II.5.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass aus den unter den Punkten A.II.1. bis A.II.4. dargelegten Erwägungen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestehen. Weil die Kommunalwahl mit Hilfe eines Softwareprogramms durchgeführt wurde, dessen Einsatz auf keiner wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhte und außerdem den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzte, hätte das Verwaltungsgericht der Klage des Antragstellers stattgeben müssen. Die übrigen Voraussetzungen, die das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 04.12.1990 (Az. 7 A 11827/90) aufzählt, waren gegeben. Der festgestellte Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl war geeignet, die Sitzverteilung zu beeinflussen. Insoweit reicht die Möglichkeit einer Änderung der Sitzverteilung aus. Er beschränkte sich nicht auf einzelne Stimmbezirke der Stadt Frankenthal. Das „Stimmzettelerfassungsprogramm Heiler“ wurde vielmehr flächendeckend – sogar landesweit – eingesetzt. Eine Manipulation an den aufbewahrten Stimmzettel kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass eine nachträgliche Berichtigung nicht in Betracht kommt.

B. Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO

Die Rechtssache weist außerdem besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Ziff. 2 VwGO auf.

Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO überschneidet sich mit der in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO enthaltenen Regelung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.09.2003 – Az. 8 A 11169/03.OVG –; Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 13/5098, S. 24). Die ihn prägenden Merkmale sind erfüllt, wenn aus Sicht des Berufungsgerichts der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens angesichts des Vortrags im Zulassungsantrag nicht abschließend beurteilt werden kann und die Durchführung eines Berufungsverfahrens notwendig ist, etwa weil die sich stellenden Rechtsfragen sich nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder in der Rechtsprechung nicht geklärt sind (vgl. *Kukk*, in: *Quaas/Zuck*, Prozesse in Verwaltungssachen, 1. Aufl. 2008, § 6, Rn. 47).

So verhält es sich hier.

Die Durchführung der Berufung ist allein deshalb notwendig, um das unzutreffende Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße zu korrigieren. Wegen der Gründe für die Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung wird insoweit auf die Punkte A.II.1. bis A.II.5. dieses Schriftsatzes verwiesen.

Weiterer Vortrag zur Sach- und Rechtslage bleibt vorbehalten.


Martin Pfeil
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft

RAe M. Pfeil & S. Wolf, Schmähgasse 70, 67454 Haßloch

Bitte bei Antwort und Überweisung angeben:

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

Reg.-Nr.: 109/10

Vorab per Telefax: 0261/1307-350 (insgesamt 2 Seiten)

Haßloch, den 09.06.2010

hoeff090610a.doc

Az. 2 A 10620/10.OVG – Höft ./. Land Rheinland-Pfalz
Original und Abschrift folgen per Post

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Höft, Ingo
– RAe Pfeil & Wolf –

./.

Land Rheinland-Pfalz

– Az. 2 A 10620/10.OVG –

ergänzen wir unseren Schriftsatz vom heutigen Tag wie folgt:

C. Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO

Die unter den Punkten A.II.1. bis A.II.5. aufgeworfenen Rechtsfragen – insbesondere nach der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des § 76 Abs. 1 Nr. 13 KWG und des § 53 Abs. 10 KWO, nach der Bedeutung und den Auswirkungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl für den Einsatz eines automatisierten Verfahrens zur Ermittlung und Auswertung von Stimmen bei einer Kommunalwahl, nach den konkreten Anforderungen und den Voraussetzungen für die Verwendung eines derartigen Programms und nach der Notwendigkeit der Veröffentlichung des Quellcodes der Software – haben grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Ziff. 3 VwGO.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache dann, wenn sich eine bestimmte grundsätzliche, bisher höchst- oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung stellt, die für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich war, die sich auch im Berufungsverfahren stellen würde und über ihre Bedeutung für den zu entscheidenden, konkreten Fall hinaus wesentliche Auswirkungen für die einheitliche Auslegung und Anwendung oder Fortbildung des Rechts hat (vgl. *Kukk*, in: *Quaas/Zuck*, *Prozesse in Verwaltungssachen*, 1. Aufl. 2008, § 6, Rn. 52).

Diese Voraussetzungen sind hier mit Blick auf die vorgenannten Rechtsfragen erfüllt.

Wir bitten höflich aus den in unserem Schriftsatz vom 01.06.2010 vorgetragenen Motiven darum, uns Gelegenheit zu geben, unser Vorbringen zu den Punkten A. bis C. zu vertiefen und uns hierfür eine Frist bis zum 14.06.2010 einzuräumen.


Martin Pfeil
Rechtsanwalt